

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Burgdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 3 werden nach den Worten „zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren“ die Worte „nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG) sowie

5. für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

(2) *Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 2 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben*

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) *Die Stadt Burgdorf kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können, wenn*

1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde,

2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder

3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(4) *Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben."*

3. Es wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 - Freiwillige Einsätze und Leistungen

(1) *Gebühren und Auslagen werden außerdem erhoben für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Burgdorf, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.*

(2) *Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Burgdorf besteht nicht.*

(3) *Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:*

- 1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,*
- 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,*
- 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,*
- 4. Tierrettung (z.B. Einfangen von Tieren),*
- 5. Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem,*
- 6. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,*
- 7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,*
- 8. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,*
- 9. Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,*
- 10. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,*

11. *Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst sowie*
12. *Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen."*

4. Die Nachfolgeparagrafen werden entsprechend neu durchnummeriert.
5. § 4 (gem. neuer Reihenfolge) wird wie folgt umbenannt: § 4 - Gebührenpflichtige
6. § 4 Absatz 1 (gem. neuer Reihenfolge) erhält folgende Fassung:

Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 NBrandSchG), und
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Stadt Burgdorf eine Brandsicherheitswache gestellt hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG).

Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung die Gebührenpflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

7. In § 4 Absatz 2 (gem. neuer Reihenfolge) wird folgender Satz vorangestellt:

Gebührensschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 4 Abs. 1.

8. In § 4 Absatz 2 Satz 2 (gem. neuer Reihenfolge) wird das Wort Personen durch das Wort „Pflichtige“ ersetzt.
9. Der Gebührentarif nach § 5 Absatz 1 der Feuerwehrgebührensatzung (gem. neuer Reihenfolge) wird in der anliegenden Fassung neu gefasst.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burgdorf, den 13.12.2018

L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif